

Hauptversammlung der ItN Nanovation AG am 11. Oktober 2017

**ItN Nanovation AG,
Saarbrücken**

ISIN: DE000A0JL461

WKN: A0JL46

**Hauptversammlung der ItN Nanovation AG, Saarbrücken, am Mittwoch,
den 11. Oktober 2017, um 09:00 Uhr**

in der CCS Saarlandhalle Saarbrücken, Saal 7 (Zugang über Nebeneingang Spielbank),
An der Saarlandhalle 1, 66113 Saarbrücken.

Erläuternder Bericht des Vorstands der ItN Nanovation AG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, Handelsgesetzbuch („HGB“) für das Geschäftsjahr 2016:

1. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der ItN Nanovation AG („Gesellschaft“) EUR 16.515.596,00,- und ist eingeteilt in 16.515.596,00 Stückaktien. Jede Stammaktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung beträgt 16.515.596,00. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

2. Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes („AktG“) ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71b AktG). Es bestehen keine satzungsmäßigen Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen, die sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben, sind dem Vorstand nicht bekannt.

3. Nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) hat jeder Aktionär, der die Schwellen von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen. Hiernach hielten zum 31. Dezember 2016 folgende Aktionäre direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der ItN Nanovation AG, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten:

- Chunlin Zhang hielt eine indirekte Beteiligung in Höhe von 53,43 %
- SafBon Water Service (Holding) Inc. hielt eine indirekte Beteiligung in Höhe von 53,43 %
- Shanghai SafBon Investment Co., Ltd. hielt eine direkte Beteiligung in Höhe von 53,43 %

4. Von der ItN Nanovation AG wurden keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, ausgegeben.

5. Es besteht keine Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

6. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß §§ 84, 85 AktG und Ziffer 8 der Satzung. Der Vorstand besteht gemäß § 76 Abs. 2 AktG und Ziffer 8.1 Satz 1 der Satzung aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern. Gemäß Ziffer 8.2 Satz 2 der Satzung bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung erfolgen

gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AktG und Ziffer 8.2 Satz 1 der Satzung grundsätzlich durch den Aufsichtsrat. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, hat gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 AktG in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten ausnahmsweise eine gerichtliche Bestellung zu erfolgen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG und Ziffer 8.3 Satz 1 der Satzung höchstens für fünf Jahre. Eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 AktG und Ziffer 8.3 Satz 2 der Satzung zulässig. Ein Widerruf der Bestellung ist gemäß § 84 Abs. 3 Satz 1 AktG lediglich aus wichtigem Grund möglich. Etwas anderes gilt nur, wenn die Bestellung im beiderseitigen Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Vorstandsmitglied beendet wird.

7. Für die Änderung der Satzung gelten die §§ 133, 179 AktG. Jede Satzungsänderung bedarf gemäß § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Hierfür ist die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 133 Abs. 1 AktG erforderlich. Gemäß § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG bedarf der Beschluss der Hauptversammlung zudem grundsätzlich einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Nach § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG kann die Satzung aber eine andere Kapitalmehrheit, für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Die Satzung der ItN Nanovation AG bestimmt in Ziffer 22.2, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit nicht durch das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheitsverhältnisse oder weitere Erfordernisse vorgeschrieben werden. Weil die Satzung keine andere Kapitalmehrheit bestimmt, sind hiernach für Satzungsänderungen somit neben der einfachen Stimmenmehrheit eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG in Verbindung mit Ziffer 26 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

8. Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 16.06.2015 wurde die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 31. Mai 2020 eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben.

9. Am 16.06.2015 hat die ordentliche Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital I/2015) in Höhe von EUR 6.760.103 beschlossen.

Mit diesem Beschluss wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 31.05.2020 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 6.760.103 durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre teilweise auszuschließen. Die genehmigte Kapitalerhöhung wurde am 14.08.2015 ins Handelsregister eingetragen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im September 2016 eine Kapitalerhöhung beschlossen. Unter Ausnutzung des zur Verfügung stehenden genehmigten Kapitals wurde unter Ausschluss des Bezugsrechts das Grundkapital der ItN Nanovation AG von bisher 15.015.596 EUR auf 15.765.596 EUR gegen Bareinlagen durch Ausgabe von Stück 750.000 EUR auf den Inhaber lautende Stückaktien und mit Gewinnberechtigung ab dem 01.01.2016 erhöht. Die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I/2015 EUR wurde am 19.10.2016 in das Handelsregister eingetragen.

Weiterhin hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im November 2016 eine Kapitalerhöhung beschlossen. Unter Ausnutzung des zur Verfügung stehenden genehmigten Kapitals wurde unter Ausschluss des Bezugsrechts das Grundkapital der ItN Nanovation AG von bisher 15.765.596 EUR auf 16.515.596 EUR gegen Bareinlagen durch Ausgabe von Stück 750.000 EUR auf den Inhaber lautende Stückaktien und mit Gewinnberechtigung ab dem 01.01.2016 erhöht. Die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I/2015 EUR wurde am 05.12.2016 in das Handelsregister eingetragen. Zum 31.12.2016 betrug das Genehmigte Kapital I/2015 nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 5.260.103.

10. Die ordentliche Hauptversammlung vom 16.06.2015 hat die bedingte Erhöhung des Grundkapitals (Bedingtes Kapital 2015) um einen Betrag bis zu EUR 2.000.000 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien beschlossen. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16.06.2015 gewährt werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2015) wurde am 14.08.2015 in das Handelsregister eingetragen

11. Der Vorstand unterlässt die Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 8 HGB für den Lagebericht bzw. nach § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB für den Konzernlagebericht und weist auf die Inanspruchnahme der gesetzlichen Ausnahme nach DRS 20 K.216 hin.

12. Sonstige Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen zum Abschlussstichtag nicht.

Saarbrücken, im August 2017

ItN Nanovation AG

Christian Koch
Vorstand